

# Niederschrift RAT/027/2013

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Rates der Stadt Rheine  
am 15.10.2013

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

### Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	Fraktionslos	Ratsmitglied (bis 19:20 Uhr - TOP 15)
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied (bis 18:15 Uhr - TOP 15)
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Paul Jansen	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied

Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied (bis 18:55 Uhr - TOP 15)
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied (bis 19:30 Uhr - TOP 20.2)
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Falk Toczkowski	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied (ab 17:15 Uhr - TOP 4)

**Gäste:**

Herr Dr. Jan Stockhorst	EWG - Regionalmanager - zu TOP 4
Herr Uwe Raffloer	FB Planen und Bauen - Konversionsmanager - zu TOP 4

**Verwaltung:**

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Axel Linke	Beigeordneter
Herr Mathias Krümpel	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Frau Wiebke Gehrke	Pressereferentin
Herr Jürgen Wullkotte	Fachbereichsleiter FB 4
Herr Karl-Heinz Ottenhus	Leiter Örtliche Rechnungsprüfung (ztw.)
Herr Theo Elfert	Schriftführer

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder des Rates:**

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Ortel beantragt für die Fraktion Alternative für Rheine, den Tagesordnungspunkt 9 „Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen und damit Festlegung der Zügigkeiten für die einzelnen Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015“ von der Tagesordnung abzusetzen. Er begründet diesen Antrag damit, dass seit der Empfehlung des Schulausschusses einige Fragen aufgetaucht seien, die noch geklärt werden müssten. Da in dieser Angelegenheit kein Zeitdruck bestehe, könne die Entscheidung durchaus noch in der Ratssitzung am 10. Dezember 2013 getroffen werden.

Frau Overesch spricht sich gegen diesen Antrag aus.

Mehrheitlich wird allerdings der Antrag von Herrn Ortel unterstützt, um auch das Ergebnis des Anfang November durchzuführenden Anmeldeverfahrens abzuwarten.

Mit 30 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und bei 3 Stimmenthaltungen beschließen die Ratsmitglieder, den Tagesordnungspunkt 9 abzusetzen.

**Öffentlicher Teil:**

**1. Niederschrift Nr. 26 über die öffentliche Sitzung am 16.07.2013**

0:04:30

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

**2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 16.07.2013 gefassten Beschlüsse**

0:04:45

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

### **3. Informationen**

#### **3.1. Einrichtung eines Kreisintegrationskonzeptes und eines Kommunalen Integrationszentrums**

0:05:25

Herr Linke informiert darüber, dass die Verwaltung entsprechend der Anregung des Integrationsrates und des Rates der Stadt Rheine den Kreis Steinfurt schriftlich gebeten habe, die Erstellung eines Kreisintegrationskonzeptes und die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums (KI, früher KIZ genannt) erneut zu überdenken und beides entsprechend den Vorstellungen der Stadt Rheine zu erstellen bzw. zu beantragen. Der Kreis Steinfurt, Herr Sozialdezernent Dr. Lüttmann, habe daraufhin mit Schreiben vom 26. September 2013 geantwortet, das Herr Linke auszugsweise verliest. Das Schreiben ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

#### **3.2. Neue EU-Strukturfondsverordnung**

0:08:40

Frau Dr. Kordfelder verweist im Vorgriff auf den Tagesordnungspunkt 4 auf eine Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 4. Oktober 2013 über neue EU-Strukturfonds. Die Verhandlungen hierüber sowie über ihre Finanzierung und die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarungen sowie der operationellen Programme in den Ländern würden in die Schlussphase gehen. Eine Einigung werde für den Herbst erwartet. Deutschland erhalte für die Jahre 2014 bis 2020 hieraus insgesamt 19,3 Milliarden Euro. Davon würden 9,8 Milliarden Euro auf sog. Übergangsregionen, 8,4 Milliarden Euro auf weiterentwickelte Regionen (westdeutsche Bundesländer) sowie ca. 1 Milliarde Euro auf europäische territoriale Zusammenarbeit entfallen. Die genaue Mittelverteilung in Deutschland stehe aber noch nicht fest.

Inhaltlich zeichne sich aber schon jetzt ab, dass wegen der deutlichen Mittelreduzierung die Vorgaben zur thematischen Konzentration eingehalten würden. In Deutschland erfolge eine Orientierung an dem Nationalen Reformprogramm (NRP) und den von der EU-Kommission gegebenen sog. „länderspezifischen Empfehlungen“.

Ziele der Maßnahmen, die in allen thematischen Zielen erreicht werden sollten, seien Begegnungen des wachsenden Fachkräftemangels, Beschäftigungsförderung, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, Entgegenwirkung von Bildungsbenachteiligungen, Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands durch ressourceneffiziente Wirtschaft und natur- und umweltverträgliches Wachstum. Diese Themen würden Rat und Verwaltung in den nächsten sechs Jahren, bezogen auf die Förderkorridore, weiter begleiten. In diesem Zusammenhang verweist Frau Dr. Kordfelder auch auf die vor der Sitzung auf den Plätzen verteilte Broschüre über den Europa-Kongress.

### **3.3. Morrien-Ausstellung im Falkenhof Museum**

0:11:15

Herr Bonk merkt an, dass am vergangenen Wochenende die Morrien-Ausstellung im Falkenhof im Rahmen einer grandiosen Veranstaltung eröffnet worden sei. Schon jetzt sei festzustellen, dass diese Ausstellung weit über die Grenzen von Rheine bekannt sei. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die anfangs vorhandenen Vorbehalte gegen diese Ausstellung. Doch die Beharrlichkeit von Frau Dr. Beilmann-Schöner und die Bereitschaft der Sponsoren hätten dazu beigetragen, dass die exzellente Ausstellung nun doch zustande gekommen sei. Dafür spricht er im Namen aller Anwesenden Frau Dr. Beilmann-Schöner, Frau Hülsmann und dem gesamten Team des Falkenhofes ein herzliches Dankeschön aus. Mit dieser Ausstellung habe die Stadt Rheine nach der Kreuzherrenausstellung ein weiteres Leuchtturmprojekt initiiert.

### **3.4. 30 Jahre Städtepartnerschaft Borne - Rheine**

0:13:35

Frau Helmes weist darauf hin, dass einige Vertreter der Stadt Rheine, unter anderem auch Sie in der Funktion der stellvertretenden Bürgermeisterin, Rheine bei der Jubiläumsveranstaltung anlässlich der 30-jährigen Städtepartnerschaft zwischen Borne und Rheine vertreten hätten. Sie sei durch den Bürgermeister der Gemeinde Borne ausdrücklich darum gebeten worden, Rat und Verwaltung die besten Grüße und den Dank der Gemeinde Borne für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit weiterzugeben. Er würde diese Partnerschaft auch weiterhin unterstützen.

## **4. Vorstellung Regionalmanagement und Konversionsmanagement - mündliche Berichte**

0:14:50

Frau Dr. Kordfelder stellt Herrn Dr. Stockhorst und Herrn Raffloer vor, die als Regionalmanager bzw. Konversionsmanager für die Stadt Rheine tätig seien. Sie bittet die beiden Herren, ihre Vorstellungen zur Umsetzung ihrer Aufgabengebiete dem Rat und der Öffentlichkeit darzulegen.

Herr Dr. Stockhorst erläutert daraufhin die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte PowerPoint-Präsentation über regionale Kooperationen.

Anschließend berichtet Herr Raffloer über seine Vorstellungen zum Konversionsmanagement. Diese sind als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügt.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich anschließend bei den Herren Dr. Stockhorst und Raffloer für die Ausführungen und stellt fest, dass, obwohl beide Herren erst seit kurzer Zeit in Rheine seien, schon einiges auf den Weg gebracht worden sei. Durch die Vorträge sei aber auch die Dimension der vor ihnen liegenden Mammutaufgaben deutlich geworden. Sie wünscht beiden dabei viel Erfolg.

Herr Bonk erinnert daran, dass seinerzeit immer gesagt worden sei, die Arbeit des Regionalmanagers könne nur erfolgreich sein, wenn dieser überregional tätig werde. Hiergegen habe es seinerzeit aber Bedenken gegeben, ob die Umlandgemeinden wohl dahinterstehen würden. Es sei inzwischen ein hervorragendes Kooperationsnetzwerk geschaffen worden, und das Treffen mit den Bürgermeistern der Nachbarkommunen hätte gezeigt, dass diese Bedenken ungerechtfertigt gewesen seien. Auf den Regionalmanager werde aber noch eine Menge Arbeit zukommen, die aber von der Politik unterstützt werde.

Bezüglich des Konversionsmanagements erinnert Herr Bonk an den Workshop mit NRW.Urban, der sehr positiv verlaufen sei. Er hoffe, dass die Planerwerkstatt im November einen ebenso positiven Effekt haben werde. Neben NRW.Urban habe es aber auch noch den Schlaun-Wettbewerb gegeben. Er bittet Herrn Raffloer um Auskunft, ob dieser in seinen Überlegungen einbezogen werde.

Herr Raffloer antwortet, dass aus der Planerwerkstatt heraus geprüft werden müsse, welche Nutzungskonzepte für die einzelnen Standorte infrage kämen. Insofern sei der Schlaun-Wettbewerb ein einzelner Baustein für den Bereich der General-Wever-Kaserne. Inwieweit man diesen letztendlich umsetzen könne, sei eine Frage, die auch mit dem Eigentümer zu entscheiden sei. Zu prüfen bleibe auch, welche Struktur von den Mengen her zu Rheine passen würde. Das Konzept sei gut und enthalte tolle Anregungen. Bevor die Umsetzung geprüft werde, sollten die Ergebnisse aus der Planerwerkstatt abgeschlossen sein.

Herr Roscher bedankt sich bei Herrn Dr. Stockhorst und Herrn Raffloer, dass sie sich bereit erklärt hätten, diese Mammutaufgaben zu übernehmen. Sie stünden am Anfang eines langen Weges, auf dem noch sehr viele Abwägungsprozesse zu führen seien. Dafür wünsche er beiden sehr viel Erfolg, denn wenn sie Erfolg hätten, komme dieser der Stadt Rheine und damit der ganzen Region zugute. Er erinnert daran, dass die Konversion nicht so verstanden werden dürfe, dass nur einzelne Filetstücke vermarktet würden. Insofern müssten die schwieriger zu vermarktenden Flächen im Kontext mit den Filetstücken gesehen werden. Aufgrund bisher gemachter Erfahrungen stehe fest, dass die BImA hierbei ein ganz schwieriger Partner sein werde.

Abschließend bedankt sich Frau Dr. Kordfelder nochmals für die beiden Vorträge und wünscht Herrn Dr. Stockhorst und Herrn Raffloer viel Erfolg bei ihrem weiteren Wirken für die Stadt Rheine und die Region.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**5. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Gellendorf/Südesch  
Vorlage: 381/13**

0:41:05

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die

Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates

**Frau Anja Bombe, Esperlohstraße 14, 48429 Rheine**

als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Gellendorf/Südesch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine  
Vorlage: 002/13**

0:41:25

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine:

**Satzung  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
in der Stadt Rheine vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NW. S. 194), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NW. S.432), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheine (Abstimmungsgebiet).

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der/dem Vorsteher(in), der/dem stellvertretenden Vorsteher(in) und drei bis sechs Beisitzer(inne)n. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer(innen) des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand bzw. im Briefabstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Für das Abstimmungsgebiet der Stadt Rheine wird ein Stimmbezirk gebildet, der mit dem Abstimmungsgebiet deckungsgleich ist. Das Abstimmungslokal befindet sich im Gebäude des Rathauses, Klosterstraße 14.

### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Stimmabgabe Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
  1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten ein(e) Betreuer(in) nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmabgabe/Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Die Stimmabgabe ist zulässig im Stimmlokal oder auf Antrag per Brief.
- (2) Ein(e) Abstimmberechtigte(r) erhält auf Antrag einen Stimmschein für die Briefabstimmung.

## **§ 6**

### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraumes (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraumes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.
- (2) Inhaber(innen) eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal oder durch Brief abstimmen.
- (3) Jede(r) Stimmberechtigte(r) hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 7**

### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten
  2. den Stimmraum
  3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
  4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann
  6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins für die Übersendung von Unterlagen zur Stimmgabe per Brief
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt:
  1. Den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtag auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.

3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Abstimmungsheft/Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheine zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage, den Abstimmungszeitraum sowie die Uhrzeit, zu denen das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und den Zeitpunkt, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.  
Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
  1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
  2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
  5. eine Übersicht über Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
  6. bei Einsatz von Stimmzählgeräten (§ 16) den Hinweis, dass diese verwendet werden.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und der Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlicht.

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 2 Wochen statt.
- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an zwei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen bis 20:00 Uhr möglich.

## **§ 10**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und Briefstimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraumes unzulässig.

## **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Die/Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein(e) Abstimmende(r), die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) ihren/seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (7) Stimmscheine für die Briefabstimmung können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, 15:00 Uhr, beantragt werden, im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KWahlO entsprechend.

## **§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Briefabstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,

4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. die/der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender(innen) zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand des Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. Gehen mindestens 50 Stimmbriefe ein, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen einer/eines Abstimmberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 16 Zulassung von Stimmzählgeräten**

Anstelle von Stimmzetteln können Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Falle finden die §§ 4 – 15 der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen vom 11. Juli 1999 (GV. NW. S. 452) analog Anwendung.

## **§ 17 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Fall von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger(innen) beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.  
Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl beantwortet worden ist.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. September 1997 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7. Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine  
Vorlage: 198/13/1**

0:41:55

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses die folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine:

**Satzung für die  
Volkshochschule der Stadt Rheine  
vom ...**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (SGV NW 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

Die Stadt Rheine ist Trägerin der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Rheine“.  
Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Rheine.

**§ 2  
Aufgaben der Volkshochschule**

1. Die Volkshochschule ist gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NW) eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens und Pflichtaufgabe der Kommune (§ 1 Abs. 2; § 2 Abs. 1 und Abs. 2; § 3; § 11 Abs. 1 WbG NW).
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.  
Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 WbG NW).
3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer(innen) gerichtet (§ 2 Abs. 2 WbG NW). Zu diesem Zweck bietet die kommunale Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen usw.) gemäß den §§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 WbG NW an.

### **§ 3 Rechtscharakter und Gliederung**

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.  
Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen sowie auch bei nicht abschlussbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden (§ 2 Abs. 4 WbG NW).
2. Die Volkshochschule ist in pädagogische Fachbereiche und einen Verwaltungsbereich (§ 12 WbG NW) gegliedert.

### **§ 4 Zuständigkeit des Rates**

1. Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich für die Stadt als Trägerin aus § 41 Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung der Stadt Rheine und der Zuständigkeitsordnung.
2. Der Rat entscheidet insbesondere über
  - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung
  - b) Änderung dieser Satzung
  - c) Honorarordnung für die VHS
  - d) Gebührenordnung für die VHS
  - e) den Weiterbildungsentwicklungsplan
3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Weiterbildungseinrichtung.

### **§ 5 Fachausschuss**

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät die Entscheidungen des Rates über Angelegenheiten der Volkshochschule vor,
- b) genehmigt die Grundzüge des Arbeitsplanes.

### **§ 6 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer(innen) (nach § 4 Abs. 3 WbG) NW**

1. Die Teilnehmer/innen von VHS-Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, je Kurs eine(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in) zu wählen.

2. Die Kursvertreter(innen) eines Fachbereichs wählen für die Dauer eines Jahres eine(n) Sprecher(in). Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.
3. Der/Die Sprecher(in) hat das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

## **§ 7 Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Trimester/ Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

1. Die VHS-Leitung soll mit den Leitungen der anderen kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Museen u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
2. Zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen am Ort soll Kontakt aufgenommen werden, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus:

- Weiterbildungsgesetz NW
- Gemeindeordnung NW
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW
  
- Landesbeamtenengesetz NW
- Personalvertretungsgesetz NW

in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1977 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **8. Erhöhung der Zügigkeit in der gymnasialen Oberstufe der Euregio Gesamtschule ab dem Schuljahr 2015/2016 Vorlage: 348/13**

0:42:35

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Schulausschusses folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird die Zügigkeit in der gymnasialen Oberstufe der Euregio Gesamtschule auf vier Züge ab dem Schuljahr 2015/2016 erhöht.
2. Der Fachbereich Planen und Bauen wird beauftragt, für die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten eine entsprechende Bauplanung nebst Kostenkalkulation aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **9. Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen und damit Festlegung der Zügigkeiten für die einzelnen Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 Vorlage: 349/13**

Der Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt!

### **10. Zügigkeiten der Elsa-Brändström-Realschule sowie der Gymnasien Vorlage: 364/13**

0:43:45

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Schulausschusses folgenden Beschluss:

Der Rat legt ab dem Schuljahr 2014/15 und bis auf Weiteres die Zügigkeiten folgender weiterführender Schulen fest:

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Elsa-Brändström-Realschule | 4-Zügigkeit |
| 2. Kopernikus-Gymnasium       | 5-Zügigkeit |
| 3. Gymnasium Dionysianum      | 4-Zügigkeit |
| 4. Emsland-Gymnasium          | 4-Zügigkeit |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Förderung der Spielgruppen im 2. Halbjahr 2013  
Hier: Zustimmung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung  
Vorlage: 383/13**

0:44:20

Herr Fühner bedankt sich bei den Trägern der Spielgruppen, die aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ihr Angebot nochmals stark ausgebaut hätten bei hoher Qualität.

Herr Linke weist ergänzend darauf hin, dass die Akzeptanz und die Wichtigkeit von Spielgruppen in anderen Städten schon soweit gingen, dass sie bei der Versorgungsquote angerechnet würden. Das belege, wie wichtig das Spielgruppenangebot für die U3-Versorgung sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine stimmt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Zuwendungen an die Träger der Spielgruppen i. H. v. 89.500 € für das Haushaltsjahr 2013 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung der  
Bürgermeisterin  
Vorlage: 435/13**

0:45:45

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befähigt.

Frau Helmes übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 in der Fassung vom 05.09.2013 sowie die Verrechnung des dort ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 9.793.760,40 € mit der Allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, der Bürgermeisterin die Entlastung für den Jahresabschluss 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Änderung des Stellenplans, Einstellung vier neuer Mitarbeiter(innen) für die Feuer- und Rettungswache der Stadt Rheine  
Vorlage: 412/13**

0:48:25

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- u. Finanzausschusses, dass zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung von 4 Mitarbeitern der Feuer- u. Rettungswache zum 01.01.2014 der Stellenplan entsprechend geändert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Entwurf des Gesamtstellenplanes für das Haushaltsjahr 2014  
Vorlage: 426/13**

0:49:05

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Der Entwurf des Gesamtstellenplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2014 sowie die Entwürfe der Fachbereichsstellenpläne gemäß den Anlagen 1 - 3 der Vorlage dienen als Grundlage für die weiteren Stellenplanberatungen für den Haushaltsplan 2014 in den zuständigen Fachausschüssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**15. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014  
Vorlage: 427/13**

0:50:10

Frau Dr. Kordfelder bringt den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ein und trägt dazu die als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügten Erläuterungen vor.

Herr Krümpel gibt zum Haushaltsplanentwurf 2014 ff. die als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügte Stellungnahme ab.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 zur Kenntnis.
2. Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der 5-jährigen Ergebnis- und Finanzplanung wird den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Einwohnerfragestunde**

2:16:55

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**17. Straßenbaulast für die Landes- und Kreisstraßen in der Ortsdurchfahrt Rheine  
Vorlage: 373/13**

2:17:10

Herr Oechtering erklärt sich für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Herr Hagemeyer berichtet über die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Bauausschuss und bittet die Verwaltung, regelmäßig über den Verhandlungsstand mit den betroffenen Behörden im Fachausschuss zu berichten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses, die Baulast für Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten zum 1. Januar 2014 abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**18. Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum - Teil E"  
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
III. Satzungsbeschluss  
Vorlage: 357/13/1**

2:19:30

**Beschluss:**

## **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nrn. 002/11 und 154/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 357/13) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), wird der Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum – Teil E", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum – Teil E", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.      **16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 79,  
Kennwort: "Johanneskirche", der Stadt Rheine**  
II.      **Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**  
III.     **Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
Vorlage: 422/13

2:20:25

**Beschluss:**

## **II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 302/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a

Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW S. 194), wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 79, Kennwort: "Johanneskirche", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 79, Kennwort: "Johanneskirche", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **20. Anfragen und Anregungen**

##### **20.1. Einrichtung von Hotspots an touristisch interessanten Standorten in Rheine**

2:21:20

Herr Roscher stellt für die SPD-Fraktion den als Anlage 6 dieser Niederschrift beigefügten Antrag.

##### **20.2. Parkmöglichkeiten an Wochenenden anlässlich der Morrien-Ausstellung**

2:22:40

Herr Roscher weist darauf hin, dass für die Morrien-Ausstellung im Falkenhof gerade an den Wochenenden ein großer Besucheransturm erwartet werde. Insbesondere für die von auswärts kommenden Besuchern bittet er die Verwaltung dafür Sorge zu tragen, dass sonntags während der Öffnungszeiten der Ausstellung die Parkplätze in der Thie-Garage und im Klostergarten benutzt werden könnten.

**20.3. Aufwertung und Neuplanung der Grünfläche am Bernburgplatz**

2:24:20

Herr Reiske verliest den als Anlage 7 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**20.4. Verkehrliche Auswirkungen der Hafenerweiterung in Spelle für Altenrheine**

2:25:55

Herr Hagemeyer verweist auf einen Pressebericht in der Münsterländischen Volkszeitung vom 28. September 2013 über ein Treffen einiger Bürgermeister aus dem Kreis Steinfurt und dem Landkreis Emsland in der Samtgemeinde Spelle. Wie sich aus dem Bericht ergebe, plane die Gemeinde Spelle, im Bereich des Hafens ein sehr großes Gewerbegebiet. Es sei zu erwarten, dass der Quellverkehr zu und von diesem Gewerbegebiet unter anderem auch über die Wohnstraßen in Altenrheine führen werde. Daher bittet er die Bürgermeisterin, beim nächsten Besprechungstermin mit der Gemeinde Spelle die zu erwartenden Verkehrsprobleme zu thematisieren.

Frau Dr. Kordfelder merkt dazu an, dass der Erste Beigeordnete Herr Kuhlmann, der zugleich auch Geschäftsführer der EWG sei, diesbezüglich schon tätig geworden sei und die Angelegenheit auch im Blick haben werde.

**Ende des öffentlichen Teils: 19:30 Uhr**

---

Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

---

Theo Elfert  
Schriftführer